

Im Verbund mit

Diakonie 

Menschen eine Perspektive geben!

Wohnen
Beraten
Betreuen



GEBEWO
Soziale Dienste · Berlin

www.gebewo.de



Auswertungszeitraum 01.07.2016 – 31.01.2017

GEBEWO – Soziale Dienste – Berlin gGmbH

Erstaufnahmeheim/Clearingstelle Die Teupe

„Die Teupe“



Erstaufnahmeheim / Clearingstelle
für wohnungslose Menschen

Erstaufnahmeheim und Clearingstelle

- Ordnungsrechtliche Unterbringung mit sozialpädagogischem Beratungsangebot
- Zuweisung über die bezirklichen Sozialen Wohnhilfen
- Kostenträger = Jobcenter, Sozialamt, Selbstzahler*innen
- Weltweite Herkunftsländer – hohe Interkulturalität
- Unterbringung, Clearing, Weitervermittlung
→ Unterstützung bei Klärung und Umsetzung von Leistungsansprüchen

„Haus 1“

- 150 Plätze für Einzelpersonen
- Unterbringung in Doppel- bzw. Einzelzimmern
- Projektzimmer für psychisch kranke Klient*innen
- 4 Sozialarbeiter*innen, 1 Psycholog*in
- Wachschatz

„Haus 2“

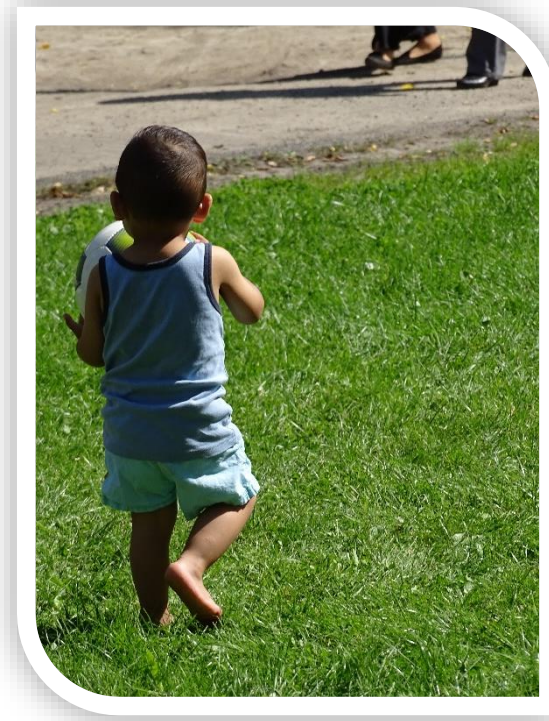
- 82 Plätze für Paare und Familien
- Ausschlussgründe
- Unterbringung in Mehrbettzimmern bzw. Appartements (3)
- 3 Sozialarbeiter*innen, 1 Erzieher*in
- Nachtbereitschaften

Zielgruppe(n)

- obdach-/ wohnungslose Paare und Familien(-verbände) und Einzelpersonen ab 18 Jahren
- **Hoher Anteil Familien und Einzelpersonen aus süd-/ osteuropäischen Herkunftsländern**
→ Herausforderungen:
 - unklarer Leistungsanspruch,
 - Sprachbarriere,
 - fehlendes Verständnis für deutsches Rechtssystem,
 - strukturelle Hürden seitens der Ämter und bei der Wohnungssuche,
 - kaum Vermittlungsmöglichkeiten

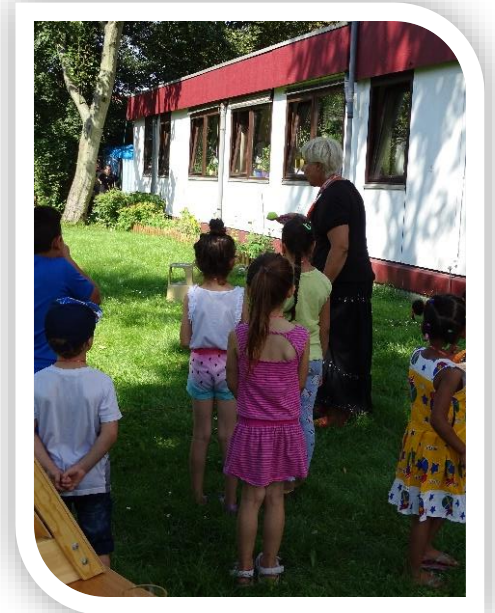
Aktuelle Zahlen (Stand 07.11.17)

Herkunftsland	Anzahl Familien	Anzahl Personen	% Familien	% Personen
Deutschland	2	8	9,1%	11,1%
Bangladesch	1	3	4,5%	4,2%
Bosnien	1	5	4,5%	6,9%
Bulgarien	2	7	9,1%	9,7%
Iran	1	2	4,5%	2,8%
Kamerun	1	2	4,5%	2,8%
Nigeria	1	3	4,5%	4,2%
Rumänien	5	17	22,7%	23,6%
Russland	1	5	4,5%	6,9%
Serbien	3	9	13,6%	12,5%
Spanien	1	3	4,5%	4,2%
Syrien	2	6	9,1%	8,3%
ungeklärt	1	2	4,5%	2,8%



Aktuelle Zahlen (Stichtag 07.11.17)

- Derzeit 43 Kinder aller Altersgruppen
- Durchschnittlicher Aufenthaltsdauer 18 Monate
- Anteil der EU-Bürger*innen im Familienbereich 37,5%



Fallbeispiel Familie R*

- hochschwangere Mutter (Spanisch) mit 4-jähriger Tochter
- Akut obdachlos – Aufenthalt im Keller einer Botschaft
- Kontakt zum Wohnheim über eine Beratungsstelle
- Leistungsbezug der Mutter geklärt, Tochter nicht in Bedarfsgemeinschaft integriert
- Die Mutter war erwerbstätig bis November 2016
- Aufnahme aus humanitären Gründen ohne gesicherten Leistungsbezug der Tochter am 22.12.2016
- Antragstellung: SGB II für die Tochter + Mehrbedarfe
- Wechsel Jobcenterzuständigkeit zum 01.01.17

Fallbeispiel Familie R*

- Geburt des Sohnes am 04.01.2017 – entsprechend Beantragung SGB II, Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Ablehnung des Antrages auf Leistungen nach SGB II vom neu zuständigen Jobcenter am 16.01.2017
§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II

Ihrem Antrag auf Leistungen kann nicht entsprochen werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen liegen nicht vor, weil Sie lediglich ein alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

Fallbeispiel Familie R*

- Anwaltliche Anbindung bestand bereits vorab – arbeitsrechtliche Vertretung bzgl. Kündigungs- und Mutterschutz
- Widerspruch am 18.01.2017
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht am 20.01.2017

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antrag einer spanischen Mutter im Mutterschutz mit einem Neugeborenen und einem Kleinkind bei akut drohender Obdachlosigkeit

Fallbeispiel Familie R*

- Einigung ohne Beschluss, da Arbeitnehmer*innenstatus weiterhin bestand → Leistungsbezug bis 08.05.2017 „gesichert“
- Weiterbewilligungsantrag am 18.04.17 gestellt
- Ablehnung am 08.05.2017 - **§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II**

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 18.04.2017 abgelehnt werden.

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche haben.

Fallbeispiel Familie R*

- Widerspruch am 17.05.2017
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht am 19.05.2017
- Praktikumsvertrag ab 24.05.2017 – das 4 Monate alte Kind wurde von einer Bekannten beaufsichtigt, das Einkommen aus dem Job an sie gezahlt
 - daraus Arbeitsvertrag ab 01.08.2017 – gekündigt, da zu unflexibel (Kinderbetreuung)
 - neuer Arbeitsvertrag ab 01.09.2017
- 09.06.2017 Kündigungsandrohung seitens Wohnheims

Fallbeispiel Familie R*

- Beschluss vom Sozialgericht für den Zeitraum 09.05.2017 – 18.08.2017 am 12.06.2017 ergangen
- Anträge und Mitteilungen an das Jobcenter sowie der Weiterbewilligungsantrag ab 19.08.2017 bleiben ohne Reaktion
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am 22.09.2017

Dadurch ist die Unterbringung einer Mutter mit Kleinkind gefährdet. Der Lebensunterhalt der Familie sowie die Weiterführung der Erwerbstätigkeit sollen mit allen Mitteln vereitelt werden.

Da ohne gerichtliche Hilfe kein rechtmäßiges Handeln der Beklagten zu erwarten ist, ist gerichtlicher Eilrechtsschutz von Nöten.

Fallbeispiel Familie R*

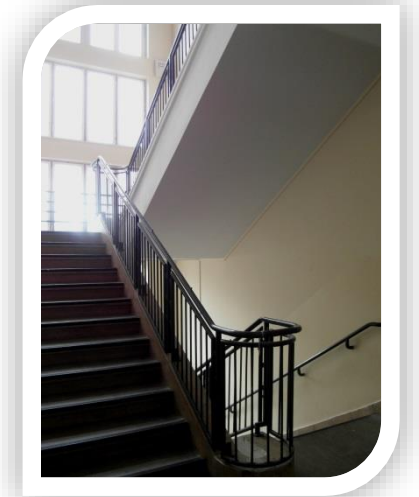
- Zusicherung des Bezirksamtes, eventuell entstehende Lücken bzgl. Unterkunftskosten rückwirkend zu schließen → Vermeidung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht
- Beschluss über Leistungen bis 31.01.2018 am 09.11.2017 ergangen
- Beispielsweise bei ablehnendem Beschluss des Sozial- und Landessozialgerichtes bleiben Überbrückungsleistungen als letzte Option; in der Realität wird der so gewonnene Monat genutzt, um einen (neuen) Job zu finden

Fallbeispiel Familie R*

- Die Familie verfügt während der Verhandlungen über keine finanziellen Mittel
- Frau R* versucht immer wieder, Arbeitsstellen zu finden, die mit ihrer Rolle als alleinerziehende Mutter vereinbar sind; ein KiTa-Platz für ihren kleinen Sohn steht nicht zur Verfügung
- Frau R* ist erneut schwanger
- Neu: kein SGB XII Anspruch nach 6 Monaten; kein Anspruch auf Grundlage der Anbindung/ Ausbildung von Kindern

Spezielle Herausforderungen für EU-Bürger*innen:

- Langer Weg zum Leistungsbezug – Anträge werden häufig pro forma abgelehnt (**§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II**)
- Gerichtsverfahren ohne Beratung/Begleitung kaum zu beschreiten
- Unterkunftskosten sind häufig unklar – Risiko für die Wohnheime und Betroffene
- Leistungsbezug setzt in den meisten Fällen Erwerbstätigkeit voraus
- Besondere Schutzbedürftigkeit Alleinerziehender wird nicht berücksichtigt



Spezielle Herausforderungen für EU-Bürger*innen:

- „Zwang“ zur Heirat innerhalb von Bedarfsgemeinschaften (bei nicht verheirateten Paaren immer häufiger Leistungsausschluss für den*die nicht Erwerbstätige*n)
- Überbrückungsleistungen vs. Freizügigkeit/ freie Wohnortwahl
- Wohnungssuche ohne Leistungsbezug bzw. auf Grundlage eines Sozialgerichtsbeschlusses aussichtslos

Forderungen

- Individuelle Lebensumstände müssen bei der Anspruchsklärung stärker beachtet werden (u.a. Schutzbedürftigkeit von Familien und Alleinerziehenden)
- Strukturelle Hürden seitens der zuständigen Ämter (pro-forma Ablehnung von Anträgen süd-/ osteuropäischer Menschen) müssen abgebaut werden
- Es braucht Vermittlungsmöglichkeiten für die Zielgruppe
- Mehr Notunterkünfte für Familien – vor allem für den Zeitraum, der zur Klärung der Ansprüche benötigt wird
- Gesamteuropäisches Konzept muss entwickelt werden
- Rechtssystem muss reliabel und nachvollziehbar sein

Im Verbund mit

Diakonie 

„Die TEUPE“ – Familienbereich

Wohnen
Beraten
Betreuen



GEBEWO
Soziale Dienste · Berlin

www.gebewo.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**